

Tierschutzverein ANGSTHUND e.V.
ZVR-Zahl: 1107316750
Am Golfplatz 9
A-4531 Kematen an der Krems



**Schutzvertrag mit dem Tierhalter
Abgeschlossen zwischen dem Verein Tierschutzverein Angsthund e.V.
Im Folgenden „Verein“ genannt**

und

Herrn/Frau
Im Folgenden „Übernehmer“ genannt

1. Vertragshintergrund

Der Verein übernimmt herrenlose oder sich in einer sonstigen Notlage befindliche Tiere und vermittelt diese im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit an tierliebende Privatpersonen zur weiteren Betreuung und Haltung. Der vom Verein vom Übernehmer eingehobene Kostenbeitrag (Schutzgebühr) dient ausschließlich der Deckung der bis zur Übernahme entstandenen Unkosten des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt daher unentgeltlich.

2. Rechtssituation des Übernehmers

1. Das vermittelte Tier wird ohne Eigentumsübertragung in die Obhut des Übernehmers übergeben. Der Übernehmer eines vermittelten Tieres wird somit Besitzer und Halter des Tieres gemäß § 4 Z 1 Tierschutzgesetz (TschG) und § 1320 ABGB. Das Tier wird vom Übernehmer wie es steht und liegt übernommen. Der Verein haftet weder für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit, Gesundheitszustand, Charakter oder sonstige Eigenschaft des übernommenen Tieres. Der Halter verzichtet hiermit auf alle Gewährleistungsansprüche und sonstigen Haftungsansprüche gegen den Verein und übernimmt das Tier auf eigene Gefahr und eigene Kosten.



2. Der vom Übernehmer bezahlte Kostenbeitrag (Schutzgebühr) wird vom Verein nur dann, allerdings unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 150 an den Übernehmer zurückbezahlt, wenn das Tier vom Übernehmer innerhalb von 3 Tagen an den Verein zurückgegeben wird. Ansonsten hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr. Dies gilt auch dann wenn ein verlorenes Tier an den bisherigen Eigentümer zurückgegeben werden muss.

3. Der Übernehmer des Tieres erklärt hiermit bez. verpflichtet sich hiermit dazu, die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der anwendbaren Verordnungen dazu, insbesondere der Tierhalteverordnungen sowie die jeweils anwendbaren Landestierhaltegesetze zu kennen und zu befolgen und das übernommene Tier artgerecht zu halten. Sollte ein einschlägiges Landesgesetz (z.B. § 5 Abs. 11 Wiener Tierhaltegesetz) den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, so verpflichtet sich der Übernehmer zum ehestmöglichen Abschluss einer solchen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen kann der Übernehmer auf folgender Homepage <https://www.jusline.at/gesetz/tschg> einsehen.

4. Der Verein übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Tieres durch den Übernehmer keinerlei Haftung für entstehende Kosten der Tierhaltung, insbesondere nicht für vorhandene oder nachträglich entstehende gesundheitliche Probleme, sowie für eine allfällige Trächtigkeit oder für vom Tier Personen oder Sachen zugefügte Schäden. Die Verantwortung dafür trägt gemäß § 1320 ABGB allein der Übernehmer und Tierhalter.

3. Behandlung des vermittelten Tieres

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, das übernommene Tier als Haustier artgerecht zu halten und artgerecht unterzubringen. Die Haltung des übernommenen Tieres in Höfen, Kellern, Scheunen oder ähnlichen ungeeigneten Örtlichkeiten, sowie die Haltung in Zwingern oder eine Anbinde Haltung wird einvernehmlich ausgeschlossen und ist somit dem Übernehmer untersagt. Jede Misshandlung und/oder Tierquälerei durch Dritte ist vom Übernehmer umgehend und ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

Tierschutzverein ANGSTHUND e.V.
ZVR-Zahl: 1107316750
Am Golfplatz 9
A-4531 Kematen an der Krems



2. Der Übernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das übernommene Tier ausreichend gesundheitlich versorgt wird, insbesondere erforderliche Termine bei einem Tierarzt absolviert werden, die vorgeschriebenen Impfungen und Entwurmungen vorgenommen werden, sowie genügend Auslauf erfolgt. Wird aus Krankheitsgründen eine Euthanasie des Tiers notwendig, darf diese nur von einem eingetragenen Tierarzt durchgeführt werden. Der Verein ist hiervon vor deren Durchführung unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung umgehend in Kenntnis zu setzen. Dem Verein steht in diesem Fall ein außerordentliches Rückholrecht zu, welches innerhalb von 3 Tagen ab erfolgter Verständigung über die geplante Tötung per E-Mail auch telefonisch auszuüben ist. Die Kosten der Rückholung trägt der Verein.

3. Das übernommene Tier darf nicht zu Zuchtzwecken oder medizinischen Versuchen eingesetzt werden. Eine Fortpflanzung der Tiere ist zu verhindern. Der Übernehmer hat das übernommene Tier auf seine Kosten ab dem geeigneten und gesetzlich zulässigen Alter bei einem eingetragenen Tierarzt einer Kastration/Sterilisation unterziehen zu lassen. Werden dennoch Jungtiere geboren, ist der Verein darüber umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Jungtiere des übernommenen Tieres sind vom gegenständlichen Vertrag mitumfasst und stehen im Eigentum des Vereins. Der Verein hat das Recht, ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Trennung vom Muttertier gesetzlich und ethisch vertretbar oder notwendig ist, die Herausgabe der Jungtiere an den Verein oder am vom Verein nominierte Dritte zu verlangen, ist aber nicht zur Übernahme des Jungtiers verpflichtet. Ausschließlich der Verein hat das Recht, Jungtiere weiterzuvermitteln. Der Übernehmer vermittelt dem Verein den Besitz an den Jungtieren. Sollte es zu einer Vermehrung kommen, haftet ausschließlich der Übernehmer für alle anfallenden Tierarztkosten der Jungtiere wie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Chip usw.

4. Der Übernehmer erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, auch unangekündigte Kontrollbesuche durch Beauftragte des Vereins zur Überprüfung der artgerechten Haltung und Sicherheit des übernommenen Tieres zu gestatten. Änderungen der Wohnadresse bzw. auch Telefonnummern sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Allfällige Kosten für eine Aushebung der aktuellen Meldeadresse im Falle einer



Nichtbekanntgabe eines Ortswechsels trägt der Übernehmer. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Adresse kann der Verein an den Übernehmer an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse wirksam zustellen. Dies betrifft insbesondere Aufkündigungen der Halterschaft gemäß dieser Vereinbarung. Werden bei Kontrollen Mängel der Tierhaltung festgestellt, hat der Verein das Recht, das Tier sofort zurückzunehmen und den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Kosten der Rückholung trägt auch in diesem Fall alleine der Übernehmer und hat dieser den Verein für alle damit zusammenhängenden Aufwendungen schad- und klaglos zu stellen und keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

5. Sollte der Übernehmer nicht, bzw. nicht mehr in der Lage sein, das Tier artgerecht zu halten oder verstößt der Übernehmer gegen gesetzliche Tierhaltevorschriften hat der Verein das einseitig unwiderrufliche Recht, die sofortige Rückgabe des Tieres zu verlangen. In diesem Fall hat der Übernehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen etc., gegen den Verein, sondern hat vielmehr den Verein für alle Kosten und Nachteile in Zusammenhang mit der Rückholung des Tieres schad- und klaglos zu halten.

6. Sollte das Tier entlaufen oder entführt (gestohlen) werden, hat der Übernehmer dies so rasch als möglich, spätestens aber am Folgetag unter Bekanntgabe der Identifizierungsmerkmale bei der zuständigen Sicherheitsbehörde, bei der lokalen Tierschutzorganisation und beim Verein anzuzeigen. Sollte das übernommene Tier dem Übernehmer öfter als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres abhandenkommen, so steht dem Verein ebenfalls ein Rückholrecht zu. Die Kosten der Rückholung trägt auch in diesem Fall alleine der Übernehmer und hat dieser den Verein für alle damit zusammenhängenden Aufwendungen schad- und klaglos zu stellen und keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

4. Besondere Pflichten bei Hunden

Das Tier ist mindestens die ersten 6 Wochen ab Übernahme an der Leine mit einem gut sitzenden Geschirr zu führen. Bei ängstlichen und unsicheren Hunden wird ein Sicherheitsgeschirr mit eventuell doppelter Sicherung mit Brustgeschirr und Halsband empfohlen.



Besondere Pflichten bei Katzen

5. Melde- und Registrierpflicht

1. Für Hunde besteht eine gesetzliche Melde- bzw. Registrierungspflicht. Jeder vom Verein vermittelte Hund verfügt über einen implantierten Mikrochip. Der Übernehmer verpflichtet sich, diesen längstens innerhalb eines Monats nach Übernahme auf seine Kosten bei der zuständigen Behörde auf seinen Namen registrieren zu lassen und das Tier, falls erforderlich, bei der Gemeinde zu melden.
2. Soll bei übernommenen Katzen gesondert und schriftlich ein Freigang vom Verein gestattet werden, ist dieser erst nach durchgeführter Kastration/Sterilisation, sowie nach Setzen und Registrieren eines Transponders/Chips erlaubt.
3. Verlust oder Tod des Tieres sind dem Verein unverzüglich, spätestens aber am Folgetag zu melden.

6. Weitergabe des Tieres

1. Eine Weitergabe des Tieres an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins ist dem Übernehmer nicht gestattet. Im Fall der Zustimmung ist der gegenständliche Vertrag auf den Dritten zu übertragen und hat der Übernehmer alle dafür erforderlichen Schritte zu setzen und insbesondere vom Dritten die Erklärung einzuholen, dass der Dritte in den gegenständlichen Vertrag als Übernehmer eintritt.
2. Ist der Übernehmer nicht mehr in der Lage, das Tier bei sich zu behalten, hat er den Verein unverzüglich zu verständigen. Jegliche Weitergabe des übernommenen Tieres an Dritte durch Veräußerung/Tausch oder sonstige Überlassung ist auch in diesem Fall nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vereins gestattet.

Tierschutzverein ANGSTHUND e.V.
ZVR-Zahl: 1107316750
Am Golfplatz 9
A-4531 Kematen an der Krems



3. Sollte das übernommene Tier ohne Zustimmung des Vereins verkauft oder auf sonstige Weise an Dritte weitergegeben werden, hat der Übernehmer eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von Euro 500 zu bezahlen. Diese Pönale ist vom Übernehmer an den Verein zu leisten und sofort fällig. Weitergehende Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Vereins, z.B. auf Unterlassung, bleiben davon unberührt. Zudem wird die unzulässige Weitergabe des Tieres als Veruntreuung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt und gerichtlich verfolgt.

7. Auflösung des Vertrages

Dem Verein steht das Recht zu, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zu kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Übernehmer ist ab Zugang der Kündigung aus wichtigem Grund ein unredlicher Besitzer iSd des ABGB und zur unverzüglichen Herausgabe des übernommenen Tieres verpflichtet. Wichtige Gründe, die zur Aufkündigung der Halterschaft berechtigen, sind insbesondere Verletzungen von gesetzlichen und vertraglichen Tierhalterpflichten.

Der Verein hat zudem das Recht, den gegenständlichen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum aufzukündigen ohne Angabe von Gründen aufzukündigen und die entschädigungslose Rückgabe des Tieres zu verlangen

7. Konventionalstrafe

8. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts und des UN Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Vereins.

Tierschutzverein ANGSTHUND e.V.
ZVR-Zahl: 1107316750
Am Golfplatz 9
A-4531 Kematen an der Krems



3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. An Stelle der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt eine zulässige Regelung, die dem erwünschten Zweck der nichtigen, gültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Allfällige Vertragslücken sind so zu schließen, dass der wirtschaftliche und ethische Zweck dieses Vertrages erfüllt wird bzw. erfüllt werden kann.

4. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch das einvernehmlich Abgehen von der Schriftform.

nach DSGVO

Ja, ich akzeptiere die Datenschutzbestimmungen des TSV Angsthund.

Ja, ich akzeptiere die Statuten des TSV Angsthund.

Ort, Datum

Übernehmer

Verein